

Inhaltsverzeichnis:

Kreis: Öffentliche Zustellung	161
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 13.05.2012	162
Einladung Kreistag am 29.03.2012	163
Brüggen: 1. Änderungssatzung Gebührensatzung für Märkte	166
Kempen: 3. Änderung der über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr	167
Offenhalten von Verkaufsstellen	168
Ordnungsbehördliche Verordnung zur 1. Änderung der Ordnungsverordnung	168
Ablaufende Verfügungsrechte Reihengrabstätten	170
Niederkrüchten: 3. Änderung Bebauungsplan Nie-23 "Oberkrüchtener Weg"	170
Tönisvorst: Öffentliche Zustellung	172
Vereinbarung über die Durchführung der Aufgabe "eAT-Adressänderungen"	172
Viersen: Bebauungsplan Nr. 278 "An St. Ulrich"	173
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen (Hof- und Fassadenprogramm Südstadt)	177
Willich: Bebauungsplan Nr. 3 W C-D Hoffläche Hoxhöfe	181
Bebauungsplan Nr. 51 W - Krefelder Straße - im Bereich der Hoffläche Hoxhöfe	182
Bebauungsplan Nr. 59 W - südlich Katharina-Esser-Straße	184
Verlust Dienstaussweise	186
Sonstige: Jagdgenossenschaft Alt-Viersen	187
Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert	188
Amtsgericht Krefeld	189
Einwohner am 31. Januar 2012	190

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Marius Martusevicius**, letzte bekannte Anschrift: **Livingstonelaan 86, NL- 3526 HN Utrecht**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **07.02.2012** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo.– Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen*.



* aus Festnetz der Deutschen Telekom 7 Cent/min., andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.03.2012

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 161

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Aufforderung

zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012 in den Wahlkreisen 51 - Viersen I und 52 - Viersen II

1. Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 13.05.2012 können Wahlvorschläge für die Wahlkreise 51 Viersen I und 52 Viersen II beim Kreiswahlamt in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 3211, bis zum

10. April 2012, 18.00 Uhr

eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sollen **möglichst frühzeitig** eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren

Parteienschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3. Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlamt in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 3211, erhältlich.
4. Auf die Bestimmungen des § 19 Landeswahlgesetz und des § 23 Landeswahlordnung über Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge weisen ich besonders hin; sie können bei Bedarf im Kreiswahlamt eingesehen werden.

Viersen, 19.03.2012

Der Kreiswahlleiter:

gez.

Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 162

Bekanntmachung des Kreises Viersen



Viersen, 16.03.2012

An die
Mitglieder
des Kreistages

Zur 14. Sitzung des Kreistages in der 15. Wahlzeit am

**Donnerstag, dem 29.03.2012, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Forums, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen,**

lade ich hiermit ein.

Folgende Tagesordnung wurde festgesetzt:

Öffentliche Sitzung

1. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien;
 - 1.1 Nachbesetzungsvorschlag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- **Vorlage Nr. 52/2012** -
 - 1.2 Bildung des Keiswahlausschusses für die Landtagswahl 2012
- **Vorlage Nr. 58/2012** -

2. Neuausrichtung der Wirtschaftsförderungspolitik zukunftsorientiert umsetzen;
Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 01.03.2012
- **Vorlage Nr. 55/2012** -

3. Haushalt 2012;
 - 3.1 Einwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2012
- **Vorlage Nr. 57/2012** -

 - 3.2 Nachtrag zur Haushaltssatzung 2012 mit Nachtragshaushaltsplan, Nachtragsstellenplan 2012 und sonstigen Anlagen
- **Vorlage Nr. 53/2012** -

4. Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Gemeindehaushaltsverordnung
- **Vorlage Nr. 36/2012** -

5. Keine Vornahme von Wertberichtigungen auf den Aktienbestand;
Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 27.02.2012
- **Vorlage Nr. 43/2012** -

6. Entwicklung eines Fort- und Weiterbildungskonzeptes zur Gewährleistung von Sicherheits- und Rettungsmaßnahmen;

Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 27.02.2012
- Vorlage Nr. 49/2012 -

7. Niederrheinisches Freilichtmuseum: Erprobung einer ganzjährigen Öffnung
- Vorlage Nr. 19/2012 -
8. Umsetzung des Integrations- und Teilhabegesetzes im Kreis Viersen;
Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 22.02.2012
- Vorlage Nr. 42/2012 -
9. Änderung der Zügigkeit des Bildungsganges "Zweijährige Berufsfachschule mit erweiterten beruflichen Kenntnissen und Fachhochschulreife in der Fachrichtung Sozial- und Gesundheitswesen" am Berufskolleg Viersen zum Schuljahr 2012/2013
- Vorlage Nr. 28/2012 -
10. Schwangerschaftskonfliktberatung;
hier: Vergütungsvereinbarung mit dem Verein *donum vitae Kreis Viersen e. V.*,
Josefstraße 9, 41747 Viersen
- Vorlage Nr. 23/2012 -
11. Gebührensatzung für den Rettungs- und Notarztdienst des Kreises sowie den Krankentransport im Kreisgebiet Viersen (Gebührensatzung Rettungsdienst / Krankentransport)
- Vorlage Nr. 11/2012 -
12. KFZ-Zulassung; Wiedereinführung von Altkennzeichen
- Vorlage Nr. 20/2012 -
13. Resolution gegen Castor-Transporte mit Atommüll;
Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.02.2012
- Vorlage Nr. 50/2012 -
14. Neuerlass der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Viersen“
- Vorlage Nr. 29/2012 -
15. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
- Vorlage Nr. 37/2012 -
16. Mitteilungen des Landrates
17. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung;
Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.02.2012 zur Anwendung von Bleiberechtsregelungen im Kreis Viersen
- Vorlage Nr. 56/2012 -

Nicht öffentliche Sitzung

18. Beteiligungsangelegenheiten;
Änderung des Gesellschaftsvertrages der Grundstücksgesellschaft der Stadt

Willich mbH (GSG), Beteiligungsgesellschaft der Gemeinnützige
Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG (GWG)
- Vorlage Nr. 41/2012 -

19. Mitteilungen des Landrates

20. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Bitte beachten Sie die Bestimmungen der §§ 28 KrO NRW i.V.m. 31 GO NRW über das Mitwirkungsverbot bei etwaiger Interessenkollision.

Zum Tagesordnungspunkt 17 ist die Beratungsvorlage als Anlage beigefügt. Die Beratungsvorlage zum Tagesordnungspunkt 1.2 wird nachgereicht.

Zu den übrigen Tagesordnungspunkten bitte ich Sie, auf die entsprechenden Beratungsvorlagen zur Sitzung des Kreisausschusses vom 22.03.2012 zurückzugreifen.

O t t m a n n
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 163

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

1. Änderungssatzung

der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfes- ten (Gebührensatzung für Märkte) vom 14.12.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394), hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 08. März 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 (Marktgebühren) erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme von Straßen und Plätzen, welche die Gemeinde als Veranstalter für Wochenmärkte und Volksfeste bereitstellt, werden Gebühren erhoben. Für den Zeitraum 01.04.2012 bis 31.12.2012 wird die Erhebung von Marktgebühren anlässlich der Durchführung von Wochenmärkten ausgesetzt.

§ 2

§ 2 (Höhe der Gebühren), Absatz 4, erhält folgende Fassung:

(4) Neben den Gebühren sind die Kosten für die Anschlüsse und Versorgungseinrichtungen – außer Wasser – sowie Stromverbrauch zu zahlen. Für den Zeitraum 01.04.2012 bis 31.12.2012 wird die Erhebung der Kosten für die Anschlüsse und Versorgungseinrichtungen sowie Stromverbrauch ausgesetzt.

§ 3

§ 6 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfesten (Gebührensatzung für Märkte) vom 14. Dezember 2004 tritt zum 01.04.2012 in Kraft und zum 31.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 08.03.2012 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfesten (Gebührensatzung für Märkte) vom 14.12.2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 15.03.2012

Gez.
Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 166

Bekanntmachung der Stadt Kempen

SATZUNG

vom 20. März 2012

zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Kempen über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122) in den z.Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 20. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Kempen über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Der Stadtdirektor“ durch die Worte „Der Bürgermeister“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Angefangene Viertelstunden werden als ganze Viertelstunde berechnet.“
3. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Angefangene Viertelstunden werden als ganze Viertelstunde berechnet.“
4. Der Gebührentarif zur Satzung wird wie folgt geändert:

1. Personalgebühr je Feuerwehrmann und je angefangene Viertelstunde 10,25 EUR
 - 1.2 Personalgebühr je Feuerwehrmann und je angefangene Viertelstunde für freiwillige Leistungen und Brandsicherheitswachen 2,00 EUR
2. Fahrzeuggebühr je Fahrzeug und je angefangene Viertelstunde
 - a) Fahrzeuge über 7.500 kg Gesamtgewicht 24,00 EUR
 - b) Fahrzeuge bis 7.500 kg Gesamtgewicht 13,25 EUR

II.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 20.03.2012

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 167

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 20. März 2012

über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 06. Mai 2012, 02. September 2012, 14. Oktober 2012 und am 16. Dezember 2012 im Stadtgebiet Kempen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) und §§ 25 ff. des Ordnungsbehörden-gesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Kempen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kempen vom 20. März 2012 für das Stadtgebiet Kempen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Kempen dürfen wie folgt geöffnet sein:

- a) Altstadtfest/Maifest
Am Sonntag, dem 06. Mai 2012, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen
- b) Bauernmarkt
Am Sonntag, dem 02. September 2012, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen
- c) Historischer Handwerkermarkt:
Am Sonntag, dem 14. Oktober 2012, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen
- d) Weihnachtsmarkt:
Am Sonntag, dem 16. Dezember 2012, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie tritt am 17. Dezember 2012 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kempen, den 20.03.2012

Stadt Kempen
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 168

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 20. März 2012

zur 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Kempen (Ordnungsverordnung)

Aufgrund der §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Kempen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Kempen vom 20. März 2012 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Kempen (Ordnungsverordnung) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 8 wird folgender § 9 neu eingefügt:

§ 9
Brauchtumsfeuer

(1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören Osterfeuer und Martinsfeuer.

(2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),

2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),

3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,

4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,

5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,

6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).

(3) Im Rahmen sogenannter Brauchtumsfeuer dürfen nur trockenes unbehandeltes Holz, trockener Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige trockene Pflanzenreste und insgesamt nicht mehr als 3m³ verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/ behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf erst an dem Tag aufgeschichtet werden, an dem sie verbrannt werden soll, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor

dem Verbrennen geschützt werden.

(4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon mindestens eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.

(5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
4. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

(6) Eine Brandausweitung ist zu vermeiden. Zur Gefahrenabwehr sind geeignete Maßnahmen zu treffen.“

2. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden §§ 10 und 11.

3. § 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2, § 3, § 4 § 5, § 6, § 7, § 8 und § 9 dieser Verordnung verstößt.“

II.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.05.2012 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kempen, den 20.03.2012

Stadt Kempen
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.
(Rübo)
Bürgermeister
Abl. Krs. Vie. 2012, S. 168

Bekanntmachung der Stadt Kempen

über ablaufende Verfügungsrechte an Reihen-
grabstätten

Gemäß § 17 der Friedhofssatzung der Stadt Kempen vom 17.02.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Verfügungsrechte an den Reihengrabstätten auf Feld 42 des Friedhofs Kempen-Berliner Allee abgelaufen sind.

Es wird darum gebeten, die Grabanlagen bis zum 30.06.2012 zu entfernen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die noch auf den Gräbern befindlichen Grabanlagen entschädigungslos beseitigt.

Zur besseren Orientierung wurden auf dem Grabfeld ebenfalls Hinweisschilder aufgestellt.

Eine Verlängerung des Verfügungsrechtes ist nicht möglich.

Kempen, den 06.03.2012

gez.
Schürmann

Abl. Krs. Vie. 2012, 170

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

**über die Aufstellung der 3. Änderung des
Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener
Weg“ sowie über die Auslegung gem. § 3 Abs. 2
BauGB**

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 5. März 2012 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ beschlossen. Zu diesem Planverfahren wird die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Zeit vom **02.04.2012** bis einschließlich **04.05.2012** im Fachbereich II, - Planen,

Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr. 19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Bebauungsplanänderung bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Entwurfs der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 19. März 2012

Der Bürgermeister
Gez. Winzen



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 170

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-
gesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz
- LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94), wird der
an

Herrn Thorsten Wesche für Die Hauswerker GbR,
zuletzt wohnhaft: Nansenstraße 6
47906 Kempen

gerichtete Gewerbesteuerbescheid vom **24.02.2012**,
Kassenzeichen **01027868.6/0200**, öffentlich zuge-
stellt, da der Bescheid der Empfängerin nicht
zugestellt werden konnte.

Der Bescheid kann während der allgemeinen
Sprechzeiten bei der Abteilung Steuerwesen,
Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 114 vom
Empfänger eingesehen und in Empfang genommen
werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im
Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Blumenkamp
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 18/Nr. 6/S. 69

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 172

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung der mit der Stadt Tönisvorst ge- troffenen Vereinbarung über die Durchführung der Aufgabe „eAT-Adressänderungen“

Vereinbarung

auf Grund des § 78 Absatz 7 Satz 2 des
Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekannt-
machung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) -
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom
23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) - und § 17 a der
Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen
vom 15. Februar 2005 (**GV. NRW. S.50**) - zuletzt
geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung
der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländer-
wesen vom 19. Juli 2011(**GV. NRW. S. 376**) -

über die Durchführung der Aufgabe

„eAT-Adressänderungen“

Zwischen dem Kreis Viersen

- nachstehend Kreis genannt -

und den folgenden kreisangehörigen Städten und
Gemeinden

Gemeinde Brüggen
Gemeinde Grefrath
Stadt Kempen
Stadt Nettetal
Gemeinde Niederkrüchten
Gemeinde Schwalmtal
Stadt Tönisvorst
Stadt Willich

- nachstehend Städte und Gemeinden genannt -
werden aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit sowie
Kundenorientierung gegenüber ausländischen
Mitbürgerinnen und Mitbürgern der kreisangehörigen
Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich der
Kreisausländerbehörde Viersen und zur Verein-
fachung der verwaltungsmäßigen Abwicklung der
Einführung und Verwaltung der elektronischen
Aufenthaltstitel (eAT) für die Fälle melderechtlcher
An- und Ummeldungen des o. g. Kundenkreises
folgende Regelungen für die damit verbundenen
eATAdressänderungen vereinbart:

§ 1 Zuständigkeit

Gemäß § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten
im Ausländerwesen (ZustAVO) sind neben der
Ausländerbehörde des Kreises Viersen die örtlichen
Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Gemeinden,
soweit sich die Gemeinden durch schriftliche
Vereinbarung mit dem Kreis verpflichten, diese
Aufgabe zu erfüllen, zuständige Behörden im Sinne
des § 78 Absatz 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
zur Änderung der im elektronischen Speicher- und
Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78
AufenthG gespeicherten Anschrift und der auf das
Dokument aufzubringenden Anschrift.

§ 2 Aufgabenübertragung

- (1) Die Städte und Gemeinden übernehmen für den
Kreis die Änderung der im elektronischen
Speicher- und Verarbeitungsmedium
elektronischer Aufenthaltstitel gespeicherten
Anschriften und die Dokumentation
der Anschriftenänderung durch Erstellen und

Aufbringen eines Adressaufklebers auf dem Kartenkörper für die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die in dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Stadt oder Gemeinde wohnen bzw. zuziehen und sich bei der örtlichen Meldebehörde mit einer neuen Anschrift ummelden oder neu anmelden.

- (2) Die Durchführung der Aufgabe durch die Städte und Gemeinden schließt eine Änderung von Anschriften auf elektronischen Aufenthaltstiteln durch den Kreis nicht aus.
- (3) Für fehlerhaftes Handeln im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Satz 1 haftet der Kreis nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Ausstattung mit Hard- und Software Sachmittel

Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden steht für die Aufgabendurchführung die von der Bundesdruckerei in Berlin im Rahmen des eingeführten „neuen Personalausweises (nPA)“ bereitgestellte Hard- und Software zur Verfügung. Der Kreis übernimmt die Kosten für die erforderlichen Adressaufkleber.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Eine Kostenerstattung für die übertragene Aufgabe erfolgt nicht.
- (2) Bei der Anschriftenänderung elektronischer Aufenthaltstitel handelt es sich um eine Amtshandlung, für die nach den derzeit geltenden Bestimmungen der Aufenthaltsverordnung keine Gebühr erhoben werden kann.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung ist nach der Unterzeichnung durch die Bürgermeister der Städte und Gemeinden sowie durch den Landrat des Kreises Viersen durch die Kreisverwaltung der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Die Beteiligten machen die Vereinbarung in der in ihrer Hauptsatzung vorgesehenen Form bekannt, und zwar frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Bezirksregierung.

Die Vereinbarung tritt eine Woche nach dem Tage der letzten Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Sie kann erstmals zum 31.12.2013 - danach jeweils zum Ende eines Kalenderjahres - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr schriftlich gekündigt werden. Sofern eine Stadt oder Gemeinde kündigt, ist hiervon die Gültigkeit der Vereinbarungen mit den anderen Städten und Gemeinden nicht betroffen.
- (3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

41747 Viersen, 01.02.2012

für den Kreis Viersen:
gez. Ottmann gez.
Landrat

für die Gemeinde Grefrath:
gez. Lommetz
Bürgermeister

für die Stadt Nettetal:
gez. Wagner
Bürgermeister

für die Gemeinde Schwalmtal:
gez. Schulz
Bürgermeister

für die Stadt Willich:
gez. Heyes
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 18/Nr. 6/S. 69

für die Gemeinde Brüggen:
Gottwald
Bürgermeister

für die Stadt Kempen:
gez. Rübo
Bürgermeister

für die Gemeinde Niederkrüchten:
gez. Winzen
Bürgermeister

für die Stadt Tönisvorst:
gez. Goße
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 172

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 278 „An St. Ulrich“ in Viersen-Dülken

- Bericht über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB
- Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 13.03.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt

die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 278 „An St. Ulrich“ in Viersen-Dülken gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

Das Plangebiet befindet sich südlich des Ortskerns Dülken in der Gemarkung Dülken, im Übergang zur freien Landschaft zwischen der Pfarrkirche St. Ulrich und der Rheindahlener Straße (L 372). Im Norden wird das Gebiet von den südlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung südlich der Dürerstraße und im Osten durch die westliche Grenze der Rheindahlener Straße begrenzt. Im Süden definiert die südliche Grenze der Stichstraße 'An St. Ulrich', im Südwesten die westliche Grundstücksgrenze des ehemaligen Pfarrhauses (Flurstück 730) sowie im Nordwesten die Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 730 und 731 den Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Die genaue Abgrenzung des Bereiches ist im Plan zeichnerisch eindeutig festgesetzt und aus den beigefügten Unterlagen ersichtlich.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes gehört eine Begründung gem. § 2a BauGB.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes NR. 205, 3. Änderung außer Kraft gesetzt.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 86 BauO NRW (örtliche Bauvorschriften) sind Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgestellt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB ist keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erforderlich.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Viersen wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 685) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Aufgrund dieses Beschlusses liegen der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen – Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Verkehrslärmgutachten, Bodenuntersuchung zur Versickerung und Altablagerungen - im FB 60/I – Bauleitplanung, Bahnhofstraße 23, Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags
vormittags von 07.45 bis 12.45 Uhr

montags bis donnerstags
nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr

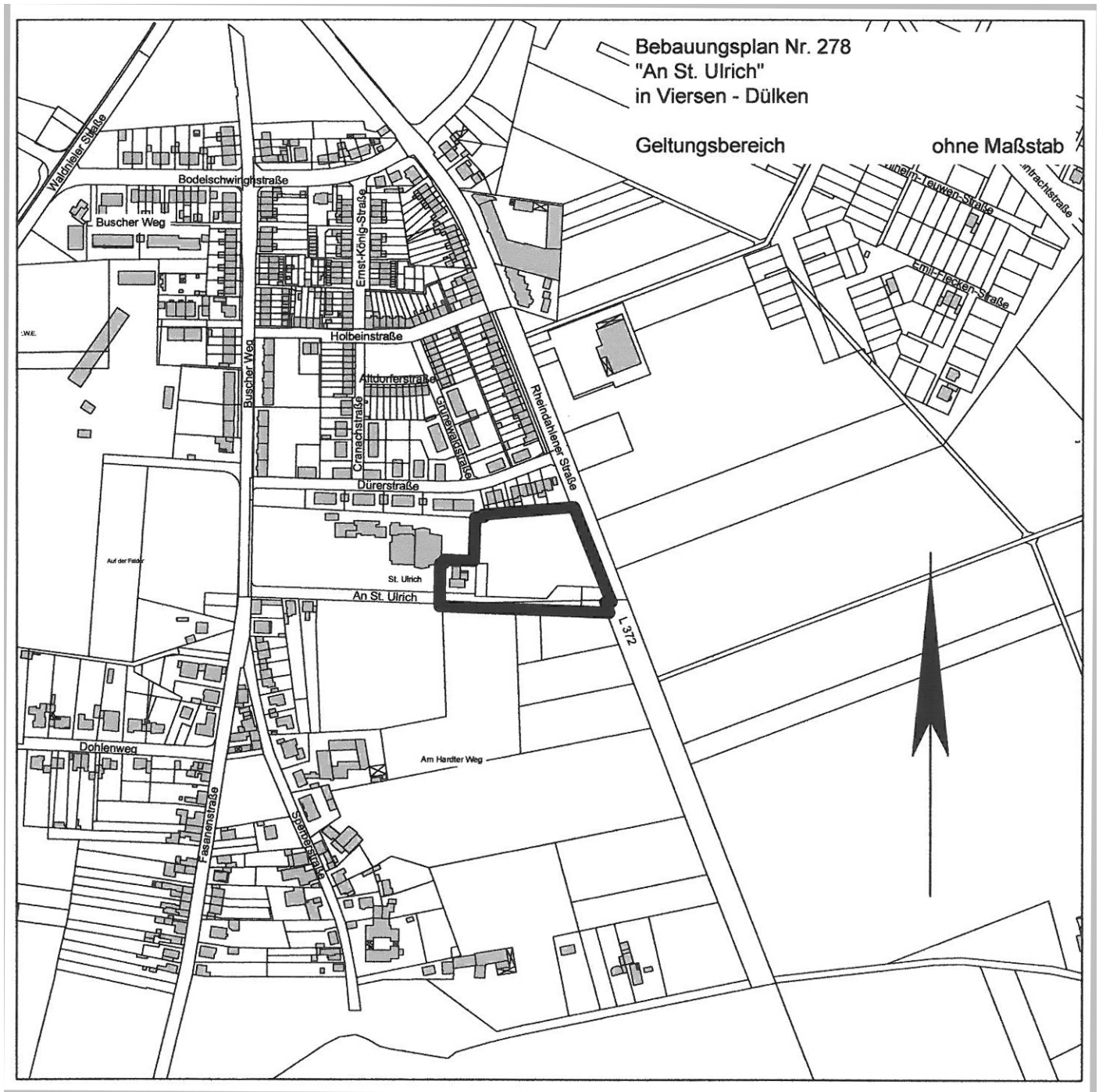
Die Auslegungsfrist läuft

vom 10.04.2012 bis einschließlich 11.05.2012.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 13.03.2012 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 278 „An St. Ulrich“ in Viersen-Dülken wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In Vertretung
gez. Z e n s e s
Techn. Beigeordneter



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Richtlinie der Stadt Viersen über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden, Dächern, Haus- und Hofanlagen innerhalb des festgelegten Fördergebietes „Soziale Stadt Südstadt Viersen“

In der Ratssitzung am 20.12.2011 ist folgender Beschluss gefasst worden:

„Der Rat der Stadt beschließt die

Richtlinie der Stadt Viersen über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden, Dächern, Haus- und Hofanlagen innerhalb des festgelegten Fördergebietes „Soziale Stadt Südstadt Viersen“

Richtlinie der Stadt Viersen

über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden, Dächern, Haus- und Hofanlagen innerhalb des festgelegten Fördergebietes „Soziale Stadt Südstadt Viersen“

1 **Zuwendungszweck**

Die Stadt Viersen gewährt mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union, des Bundes und des Landes NRW Zuschüsse innerhalb des Fördergebietes „Soziale Stadt Südstadt Viersen“ - zur Aufwertung des Erscheinungsbildes von Fassaden- und Dachflächen, Haus- und Hofflächen zur Herrichtung und Gestaltung privater Außenanlagen. Die Einzelheiten der Förderung ergeben sich aus dieser Richtlinie.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)“¹, des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Düsseldorf und dieser Richtlinie gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Viersen entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des Zuwendungsbescheids der Bezirksregierung Düsseldorf und der eigenen Haushaltsmittel. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind begrenzt.

2 **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Förderung erfolgt nur in dem durch Beschluss des Rates der Stadt Viersen vom 09.09.2008 verbindlich festgelegten Fördergebiet „Soziale Stadt Südstadt Viersen“

(- Vorlage Nr. FB 60/III/060/08 -)

Die Abgrenzung ist Bestandteil der Richtlinie (Anlage 1).

3 **Fördergegenstand**

Die Gestaltung von privaten Haus-, Dach- und Hofflächen, die im Sinne der Gestaltungsleitlinien - Soziale Stadt Südstadt Viersen - ausgeführt wird und zu einer wesentlichen und nachhaltigen Erhaltung, Verbesserung und Aufwertung des Stadtbildes sowie der Aufenthaltsqualität beiträgt, ist Gegenstand der Förderung. Förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- 3.1 die Renovierung und Restaurierung von Fassaden mit dem Ziel der Wiederherstellung der historischen Fassadengestaltung und Fenstergliederungen, die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verfugen, Verputzen, Streichen und der Rückbau von Fassadenverkleidungen und der Austausch von Fenster und Haustüren,
- 3.2 das Anbringen von Leuchten zur Inszenierung von Fassaden, inklusive der dazu erforderlichen Vorarbeiten, nach erfolgter Beratung durch und Abstimmung mit der Stadt Viersen,
- 3.3 die Eindeckung und Verkleidung von Dachflächen, die dazu erforderlichen Vorarbeiten sowie der Rückbau von Dacheindeckung und Dachverkleidungen,
- 3.4 das Anbringen von Leuchten zur Inszenierung von Dächern inklusive der dazu erforderlichen Vorarbeiten, nach erfolgter Beratung durch und Abstimmung mit der Stadt Viersen,
- 3.5 die Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen, sofern diese Maßnahmen den vor genannten Maßnahmen nicht entgegen stehen,
- 3.6 die Gestaltung von Innenhöfen, Abstandflächen, (Vor-)Gärten, sofern sie den öffentlichen Raum prägen, einschließlich ihrer Einfriedungen und des Austauschs bzw. des Einbaus oder der Aufarbeitung bestandsgerechter Tür- und Toranlagen, sowie vorbereitende Maßnahmen wie Freilegung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen.

Die Stadt Viersen behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen Maßnahmen zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie nicht erfüllt sind.

4 Förderbedingungen/ -voraussetzungen

4.1 Allgemein

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde,
- die Maßnahmen vor Antragstellung mit der Stadt Viersen abgestimmt wurden,
- die Maßnahmen im Sinne der Inhalte und der Leitlinien Soziale Stadt Südstadt Viersen ausgeführt werden,
- die Maßnahmen zur Erhaltung, Verbesserung und Aufwertung des Stadtbildes sowie der Aufenthaltsqualität beitragen,
- die Maßnahmen mietneutral durchgeführt werden,
- die geförderten Maßnahmen mindestens 10 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten werden und ggf. deren Zugänglichkeit für 10 Jahre sichergestellt wird,
- die Maßnahmen sach- und fachgerecht ausgeführt werden,
- die Gesamtkosten über der Bagatellgrenze von EURO 500.- liegen,
- die Maßnahmen nicht anderweitig gefördert werden können,
- die Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung der Antragsteller sich gegenüber der Stadt Viersen verpflichtet hat,
- die Baumaßnahmen baurechtlich unbedenklich sind und alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen.

4.2 Fassaden und Dächer

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- die Maßnahmen vor Antragstellung mit der Stadt Viersen abgestimmt wurden,
- die für das Gebäude getroffene Farbwahl mit der Umgebung im Einklang steht, so dass sie das Straßenbild nicht verunstaltet oder dessen beabsichtigte Gestaltung stört,
- die Gestaltung der einzelnen Dächer in Abstimmung mit den Nachbardächern und der darunter liegenden Fassade erfolgt; dies gilt auch für die Farbe der Eindeckung und mögliche Gauben

4.3 Außenanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen inklusive Tür- und Toranlagen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- die Maßnahmen vor Antragstellung mit der Stadt Viersen abgestimmt wurden,
- es sich nicht um Veränderungen von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt,
- die Maßnahmen den öffentlichen Raum prägen und der Erhaltung des Stadtbildes dienen

4.4 Lichttechnische Inszenierungen von Fassaden, Dächern

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- die Maßnahmen vor Antragstellung mit der Stadt Viersen beraten und abgestimmt wurden.

5 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die von der Stadt als förderfähig anerkannten Kosten.

Der Zuschuss beträgt 40 % der als förderfähig anerkannten Kosten, wobei für diese eine Höchstgrenze von 60 € m² umgestalteter Fläche gilt.

Die Kosten für die Erneuerung von Fenstern, Türen und Toranlagen werden entsprechend auf die ausgemessene gestaltete Fläche umgelegt.

6 Antragstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten. Der Antrag ist nur auf dem dafür vorgesehenen Formular beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Viersen einzureichen. Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- Kostenvoranschläge für die geplanten Maßnahmen auf Grundlage von drei Angeboten durch Fachbetriebe; hierbei sind die städtischen Vergaberichtlinien (DA Vergabe) im jeweils gültigen Stand zu beachten,
- evtl. erforderliche Genehmigungen,
- die Darstellung des bisherigen Zustandes durch Fotos,
- Gestaltungspläne einschließlich der Farb- und Materialdarstellung,

- Gestaltungspläne der lichttechnischen Inszenierung der Fassade bzw. des Dachs einschl. der Angaben der verwendeten Technik,
- eine Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmaß (für kleine Maßnahmen Handskizze, für aufwändigere Maßnahmen ein Lageplan bzw. bei Fassadenarbeiten eine maßstäbliche Ansicht)
- evtl. durch den Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf notwendig werdende Unterlagen; diese sind dem Antragsformular zu entnehmen.

Nach diesen Richtlinien eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge des Antrags bearbeitet.

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förder- und Haushaltsmittel durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt.

Die Arbeiten müssen 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. Eine Verlängerung der Frist ist nur mit schriftlicher Zustimmung und in Ausnahmefällen möglich.

Der Antragsteller hat der Stadt Viersen spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahmen einen Schlussverwendungsnachweis mit den Originalrechnungen und Zahlungsbelegen vorzulegen.

Der Zuschuss reduziert sich entsprechend, wenn die im Schlussverwendungsnachweis nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen wird bei der Schlussabnahme durch die Stadt geprüft. Nach Prüfung und Anerkennung des Schlussverwendungsnachweises wird der Zuschuss an den Antragsteller ausgezahlt. Reduzieren sich die Kosten oder die Fläche gegenüber der Bewilligung, so verringert sich der Zuschuss anteilig.

7 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- Private Eigentümer und Erbbauberechtigte,
- Mieter und Nutzungsberechtigte mit Zustimmung des Eigentümers.

8 Widerrufsmöglichkeiten/ Rückforderungsmöglichkeit/ Rücknahme

Im Falle des groben Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag oder bei falschen Angaben bei Vorlage der Kostennachweise wird der Bewilligungsbescheid – auch nach Auszahlung des Zuschusses – zurückgenommen bzw. widerrufen.

Um Übrigen gelten die in §§ 48 ff VwVfG NRW:

Zu Unrecht ausgezahlte Beiträge werden zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) zu verzinsen.

9 Inkrafttreten und Erlöschen der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie erlischt mit dem Ausscheiden des Programmgebiets Viersen Südstadt aus dem Programm Soziale Stadt.

Viersen, den 10.10.2011

gez. Zenses
Technischer Beigeordneter

Der Beschluss der v.g. Richtlinie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Richtlinie der Stadt Viersen über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden, Dächern, Haus- und Hofanlagen innerhalb des festgelegten Fördergebietes „Soziale Stadt Südstadt Viersen“ in Kraft.

Viersen, den 07.03.2012

gez. Thönnessen
Bürgermeister

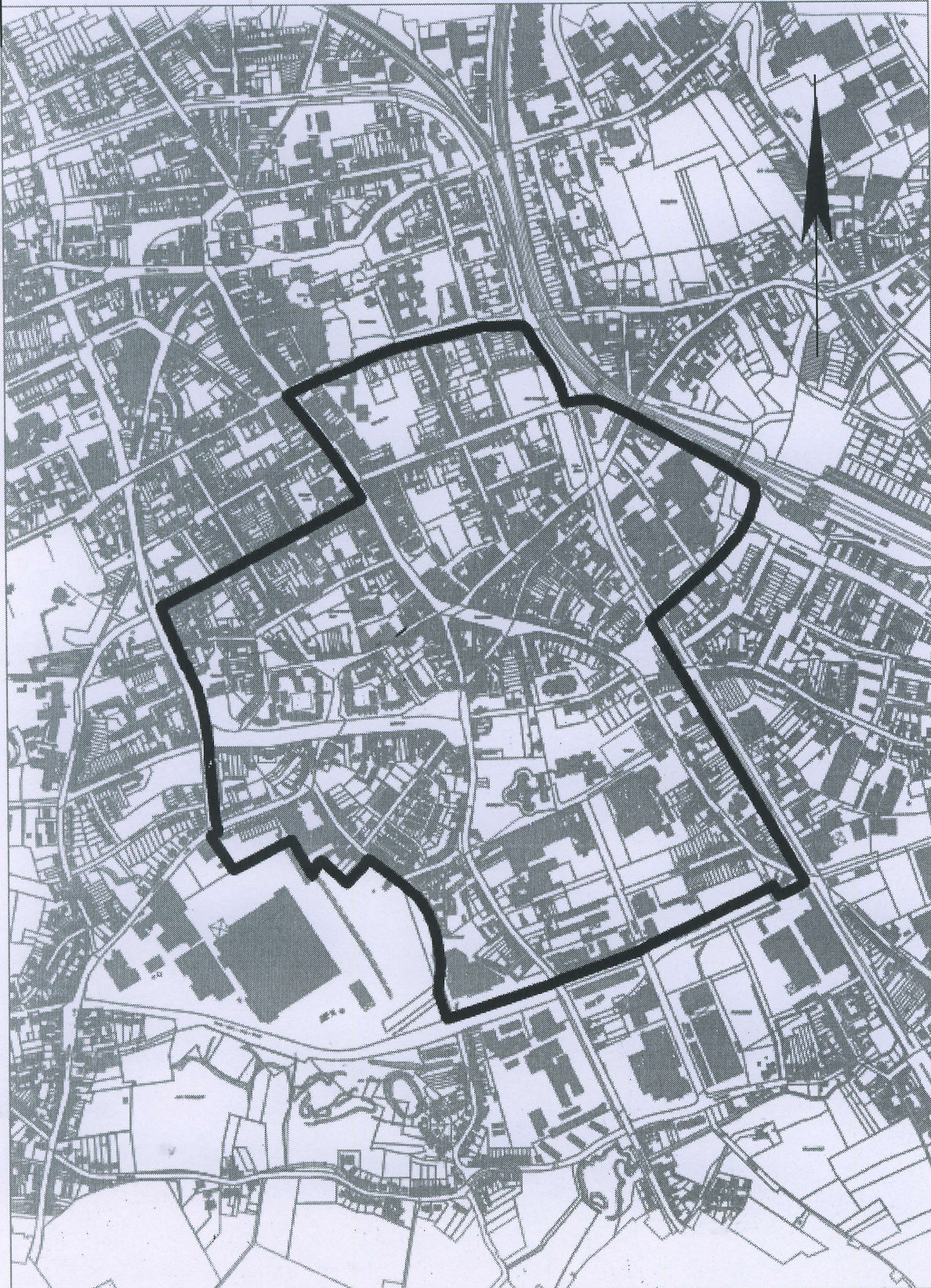
(Footnotes)

1 Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrheinwestfalen vom 22.10.2008 – V5 – 40.01 -

**Richtlinien der Stadt Viersen über die Gewährung von Zuwendungen zur
Neugestaltung von Fassaden, Dächern, Haus- und Hofanlagen
(Hof- und Fassadenprogramm Südstadt)**

Geltungsbereich

Massstab 1:10.000



Bekanntmachung der Stadt Willich

Bebauungsplan Nr. 3 W C-D (Bauzonen-Baugestaltung) im Bereich der Hoffläche Hoxhöfe hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der Aufhebung Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB.

Der Rat der Stadt Willich hat am 06.03.2012 die Aufhebung Bebauungsplanes Nr. 3 W C-D (Bauzonen-Baugestaltung) im Bereich der Hoffläche Hoxhöfe gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die Aufhebung des Teilbereiches des Bebauungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 bis 12.30 Uhr

mittwochs
von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr

freitags
von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 W C-D (Bauzonen-Baugestaltung) im Bereich der Hoffläche Hoxhöfe wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich der Aufhebung ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

HINWEISE

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 43 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

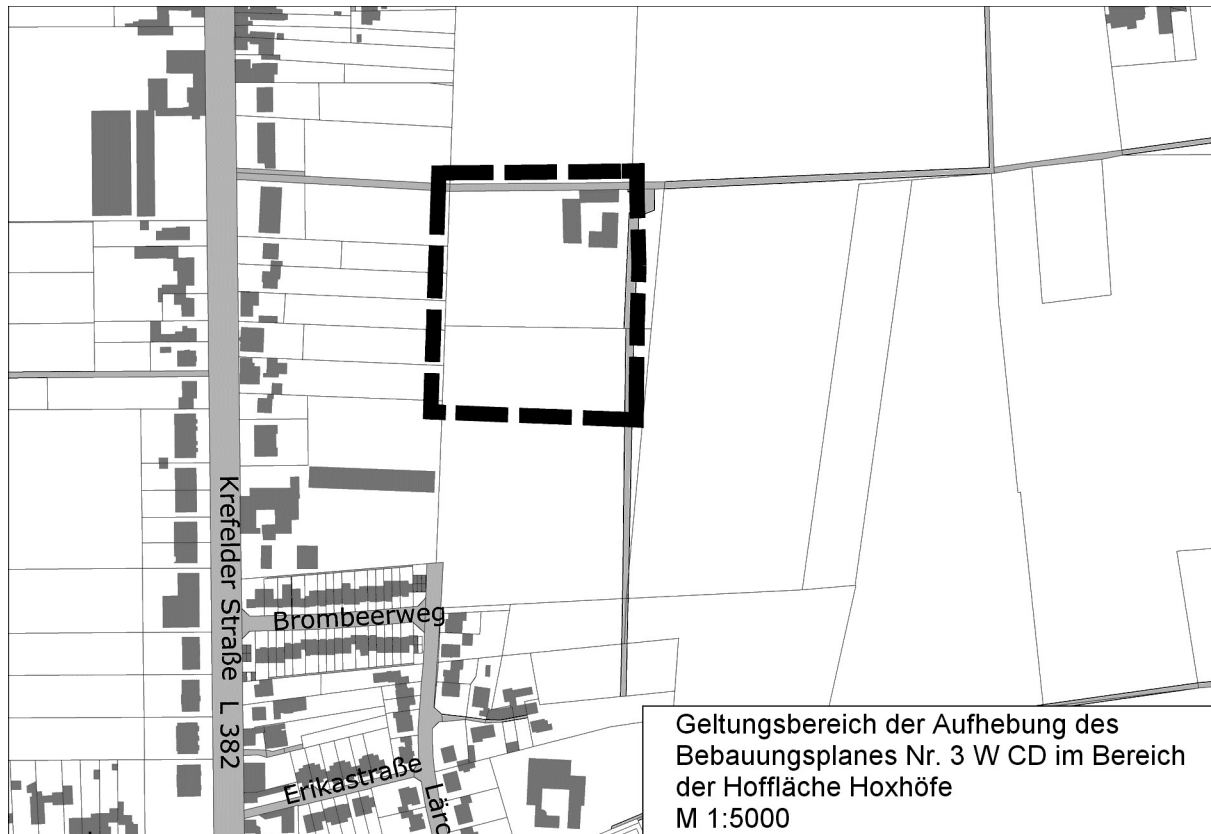
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplan Nr. 3 W C-D (Bauzonen-Baugestaltung) im Bereich der Hoffläche Hoxhöfe, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, den 13.03.2012

(Heyes)
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 181

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bebauungsplan Nr. 51 W – Krefelder Straße – im Bereich der Hoffläche Hoxhöfe

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der Aufhebung Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB.

Der Rat der Stadt Willich hat am 06.03.2012 die Aufhebung Bebauungsplanes Nr. 51 W – Krefelder Straße – im Bereich der Hoffläche Hoxhöfe gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am

23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die Aufhebung des Teilbereiches des Bebauungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 bis 12.30 Uhr

mittwochs
von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr

freitags
von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 W – Krefelder Straße – im Bereich der Hoffläche Hoxhöfe wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich der Aufhebung ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

HINWEISE

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 43 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

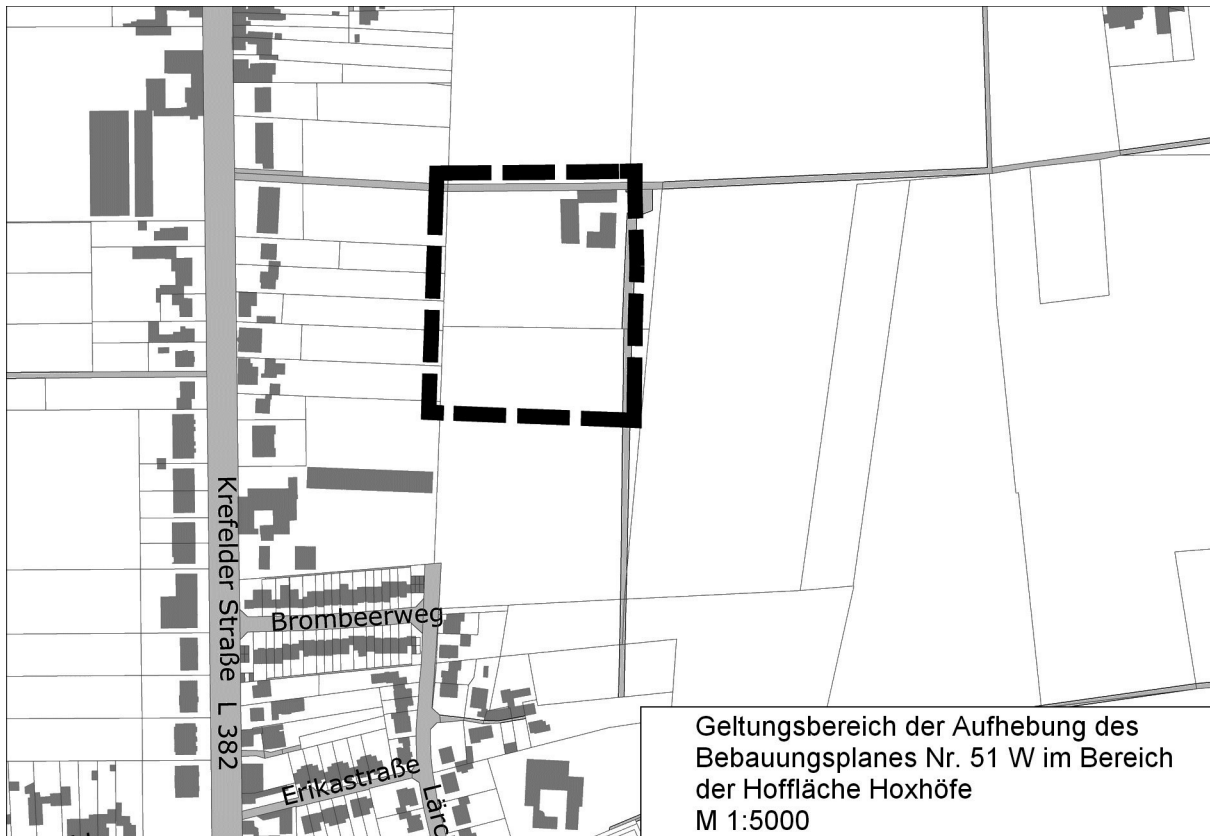
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplan Nr. 51 W – Krefelder Straße – im Bereich der Hoffläche Hoxhöfe, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, den 13.03.2012

(Heyes)
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 182

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bebauungsplan Nr. 59 W – südlich Katharina-Esser-Straße –

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB.

Der Rat der Stadt Willich hat am 06.03.2012 den Bebauungsplan Nr. 59 W – südlich Katharina-Esser-Straße – gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 bis 12.30 Uhr

mittwochs
von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr

freitags
von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 59 W – südlich Katharina-Esser-Straße – wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die für diesen Planbereich z. Zt. geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 W - südliche Frankenseite II - ersetzt.

HINWEISE

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

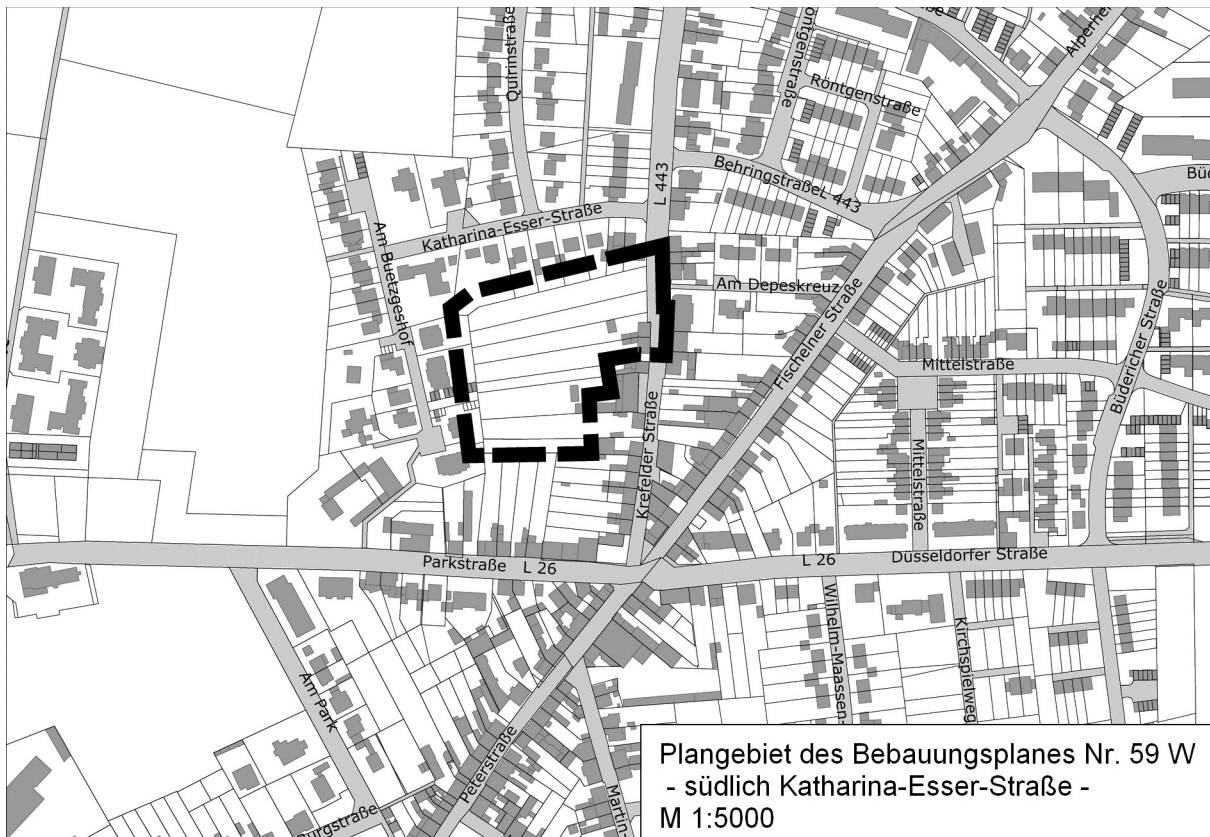
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 59 W – südlich Katharina-Esser-Straße –, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 13.03.2012

(Heyes)
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 184

Bekanntmachung der Stadt Willich

Verlust eines Dienstauses

Der Dienstaussweis Nr. 99 von Frau Petra Kairies, geboren am 01.01.1969, ausgestellt vom Bürgermeister der Stadt Willich, ist abhanden gekommen.

Dieser Ausweis wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstauses wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Stadtverwaltung Willich, Schloss Neersen, Zentrale Dienstleistungen, Hauptstrasse 6 in 47877 Willich, abzugeben.

Willich, 15.03.2012

gez.
Der Bürgermeister
Josef Heyes

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 186

Bekanntmachung der Stadt Willich

Verlust eines Dienstauses

Der Dienstaussweis Nr. 30 von Herrn Frank Magon, geboren am 08.06.1970, ausgestellt vom Bürgermeister der Stadt Willich, ist abhanden gekommen.

Dieser Ausweis wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstauses wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Stadtverwaltung Willich, Schloss Neersen, Zentrale Dienstleistungen, Hauptstrasse 6 in 47877 Willich, abzugeben.

Willich, 15.03.2012

gez.
Der Bürgermeister
Josef Heyes

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 186

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Alt-Viersen

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen
für das Geschäftsjahr 2012/2013.

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV.NW.S. 318/SGV.NW 792) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen am 07.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2012/2013 wird in der

Einnahme auf 51.798,97 €

Ausgabe auf 51.798,97 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

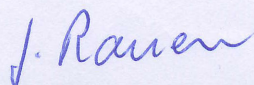
Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus in der Zeit vom 01.04. bis 20.04.2012 beim Vorsitzenden Georg Rauen, Omperter Weg 188, 41748 Viersen.

Viersen, den 07.03.2012



Georg Rauen, Vorsitzender

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kempen-St. Hubert

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kempen-St. Hubert zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Sie findet statt am **Mittwoch, dem 23. Mai 2012 um 20.00 Uhr** in der Gaststätte Poststuben, (kleiner Saal) Königsstr. 14, 47906 Kempen-St. Hubert.

TAGESORDNUNG:

1. Bericht über die Sitzung des Jagdvorstandes
2. Billigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 18. Mai 2011
3. Bericht über die Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2011/2012
4. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2011/2012
5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012/2013
6. Neuwahl von 2 Rechnungsprüfern und deren Vertretern
7. Mitteilungen und Anfragen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft St. Hubert

- a) besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen,
- b) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig ist,
- c) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann. Der bevollmächtigte Vertreter darf jedoch höchstens fünf Jagdgenossen vertreten.

Kempen, den 12. März 2012

gez.
(Rübo)
Vorsitzender des
Jagdvorstandes
Abl. Krs. Vie. 2012, S. 188

Geschäfts-Nr.:

NE-1513-193

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Krefeld

Bekanntmachung

Die Stadt Willich hat am 12.09.2011 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Neersen liegenden Grundstücke

- a) Neersen Flur 13 Flurstück 105
Landwirtschaftsfläche, Waldfläche
Ipscherot, 290 qm
- b) Neersen Flur 13 Flurstück 91
Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche
Hauptstraße 157, 275 qm

das Grundbuch anzulegen und
für Grundstück a) die Antragstellerin Stadt Willich,
für Grundstück b) Claudia Garrecht-Scholz, geb. 17.09.1967,
Hauptstr. 157, Neersen

als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Krefeld, Preußenring 49, 47798 Krefeld, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Diese Mitteilung ersetzt diejenigen vom 03.11.2011 und vom 27.12.2011, welche beide unvollständig waren.

Krefeld, 22.02.2012
Amtsgericht

Ausgefertigt

Hildebrandt
RechtspflegerIn

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Einwohner am 31. Januar 2012

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 30. Juni 2011)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.862	7.778	8.084
Gemeinde Grefrath	15.535	7.619	7.916
Stadt Kempen	35.677	17.314	18.363
Stadt Nettetal	41.850	20.533	21.317
Gemeinde Niederkrüchten	15.440	7.578	7.862
Gemeinde Schwalmtal	18.855	9.201	9.654
Stadt Tönisvorst	29.657	14.379	15.278
Stadt Viersen	75.355	36.377	38.978
Stadt Willich	51.855	25.393	26.462
Kreis Viersen	300.086	146.172	153.914

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 190

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,

41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027

E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
